

STEIERMÄRKISCHE VERORDNUNG ZUR WIRKUNGS- ORIENTIERUNG (VOWO)

samt Erläuterungen

Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung über die Angaben zur
Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling
und die Berichtspflichten

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 15. Juli 2014
84. Verordnung Verordnung zur Wirkungsorientierung
84. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2014 über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten (Verordnung zur Wirkungsorientierung – VOWO)

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 2 und 53 Abs. 3 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 176/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis
**1. Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Werkzeuge

**2. Abschnitt
Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Haushaltsplanung**

- § 5 Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht, im Landesbudget und in den Teilheften
- § 6 Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Bereichsbudgets
- § 7 Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Globalbudgets
- § 8 Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Detailbudgets
- § 9 Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung

**3. Abschnitt
Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne**

- § 10 Funktion und Erstellung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne
- § 11 Angaben in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen

**4. Abschnitt
Wirkungscontrolling**

- § 12 Organisation und Aufgaben des Wirkungscontrollings

**5. Abschnitt
Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und interne Evaluierung**

- § 13 Grundsätze
- § 14 Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- § 15 Durchführung der internen Evaluierung

**6. Abschnitt
Berichtspflichten**

- § 16 Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings (Wirkungsbericht)

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Sinne des § 2 Abs. 3 StLHG regelt diese Verordnung die Wirkungsorientierung bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, Berichtslegungs- und Informationspflichten sowie die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten des Landtag Steiermark, der Leiterin/des Leiters des Landesrechnungshofes sowie der Präsidentin/des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes.

§ 2

Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung

(1) Angaben zur Wirkungsorientierung sind in den Strategiebericht, den Landesbudgetentwurf, die Teilhefte zum Landesbudget, die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne, sowie die wirkungsorientierte Folgenabschätzung und die interne Evaluierung aufzunehmen.

(2) Bei der Formulierung der Angaben zur Wirkungsorientierung ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den im jeweiligen Landesbudgetentwurf und im Falle mehrjähriger Wirkungen mit den im jeweiligen Landesfinanzrahmen festgesetzten Grenzen umsetzbar sind.

(3) Die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zur Wirkungsorientierung sind sicherzustellen.

(4) Die Angaben zur Wirkungsorientierung haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

1. Trennung von Wirkungszielen und Maßnahmen
2. Trennung von Wirkungszielen und Maßnahmenzielen
3. Sprachlich positive Zielformulierungen: Zieldefinitionen sollen das angestrebte Verhalten oder den angestrebten Zustand beschreiben, nicht was vermieden werden soll.
4. Verständliche Zielformulierungen: Fachbegriffe sollen durch einfach verständliche Worte ersetzt oder umschrieben werden. Abkürzungen sollen vermieden werden.
5. Ethische und fachliche Vertretbarkeit
6. Relevanz und Beeinflussbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen im Verantwortungsbereich des jeweiligen haushaltsleitenden Organs liegen und die Prioritäten abbilden.
7. Inhaltliche Konsistenz und Nachvollziehbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mit den übergeordneten Zielsetzungen in einem logischen Zusammenhang stehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung über die Bereiche und Budgetebenen hinweg inhaltlich abgestimmt werden, um Zielkonflikte zu vermeiden. Änderungen von Zielen und Indikatoren müssen begründet und nachvollziehbar sein.
8. Überprüfbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mess- und beurteilbar sein. Indikatoren müssen dies gewährleisten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Wirkung:** eine Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes oder Verhaltens als Folge staatlichen Handelns;
2. **Wirkungsziel:** ein Zustand oder Verhalten einer Zielgruppe oder der Bevölkerung im Sinne des Gemeinwohls, der/das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Leistungen erreicht werden soll. Wirkungsziele bilden die Prioritäten auf der betreffenden Budgetebene ab.

- a) **Bereichsbudget-Wirkungsziel (Bereichsziel):** ein Wirkungsziel auf Ebene der Bereichsbudgets;
 - b) **Globalbudget-Wirkungsziel:** ein Wirkungsziel auf Ebene der Globalbudgets;
 - c) **Regelungsziel bzw. Vorhabensziel:** ein Wirkungsziel für Regelungsvorhaben (Z. 7) oder sonstige Vorhaben (Z. 8) auf Ebene des Detailbudgets;
 - d) **Gleichstellungsziel:** ein Wirkungsziel, das der Gleichstellung in unterschiedlichen Diversitätsdimensionen einschließlich Gender dient. Es umfasst die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen.
3. **Maßnahmen:** jene Projekte, Leistungen und Bündel von Leistungen, die zur Erreichung von Zielen, insbesondere Wirkungszielen gesetzt werden, sowie Regelungsvorhaben (Z. 7) und sonstigen Vorhaben (Z. 8);
 4. **Maßnahmenziel:** angestrebter Status einer Maßnahme am Ende eines bestimmten Zeitraums;
 5. **Indikator:** eine Kennzahl oder ein Meilenstein, mit welcher/welchem Ziele und Maßnahmen qualitativ, quantitativ oder zeitlich erfasst werden können;
 - a) Ein **Wirkungsindikator** bezieht sich auf die direkten oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme für die Bevölkerung oder für eine bestimmte Zielgruppe. Er liefert Informationen über Veränderungen beispielsweise im Verhalten, in der Leistungsfähigkeit oder in der Leistung der Endbegünstigten.
 - b) **Outputindikator:** stellt die unmittelbaren und konkreten Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen dar;
 - c) **Inputindikator:** eine Kennzahl, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angibt und mit der Zielerreichung gleichgesetzt wird;
 - d) **Kennzahl:** eine quantitativ und objektiv messbare Größe, die über den Grad des Erfolges eines Ziels oder einer Maßnahme Auskunft gibt;
 - e) **Meilenstein:** ein abgrenzbares Ergebnis im Verlauf der Umsetzung einer Maßnahme;
 6. **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:** ein Verfahren, in dem die Regelungs- oder Vorhabensziele (Z. 2 lit. c) und diesen zugeordnete Maßnahmen formuliert sowie die wesentlichen Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder eines sonstigen Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung in konkreten Wirkungsdimensionen (Z. 9) systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden.
 7. **Regelungsvorhaben:** Entwürfe für Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sowie für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
 8. **sonstiges Vorhaben:** Vorhaben gemäß § 47 StLHG;
 9. Eine **Wirkungsdimension** beschreibt einen bestimmten Aspekt (zum Beispiel Umwelt oder Finanzen) aus den gesellschaftlich relevanten Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder sonstigen Vorhabens.
 10. **Controlling:** die Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Daten zu Fragen der innerorganisatorischen Effizienz (Gegenüberstellung von Input und Output) zur Vorbereitung zielsetzungsgerechter Entscheidungen der Führungskräfte;
 11. **Wirkungscontrolling:** die Planung, Bewertung und Analyse der Effektivität von Maßnahmen zum Erreichen von Wirkungszielen sowie die Berichterstattung darüber;
 12. **interne Evaluierung:** ein rückschauendes Verfahren, das auf die Analyse der Zielerreichung und der tatsächlich eingetretenen Wirkungen abzielt. Untersucht wird, ob ein ausgeführtes Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben die erwarteten Wirkungen oder wesentliche unerwartete Wirkungen zur Folge hat.

§ 4

Werkzeuge

Für die Administration der Angaben zur Wirkungsorientierung sind die dafür zur Verfügung gestellten Vorlagen und technischen Lösungen heranzuziehen.

2. Abschnitt

Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Haushaltsplanung

§ 5

Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht, im Landesbudget und in den Teilheften

(1) Die Bereichsziele sowie die wesentlichen Herausforderungen des Bereichs werden im Strategiebericht festgelegt und in den Landesbudgetentwurf auf Ebene der Bereichsbudgets übernommen, bei Bedarf angepasst und um Indikatoren ergänzt.

(2) Die Globalbudget-Wirkungsziele und Indikatoren werden im Landesbudget auf Ebene der Globalbudgets festgelegt.

(3) Zur Nachvollziehbarkeit von Bereichszielen und Globalbudget-Wirkungszielen und deren Indikatoren sind Änderungen oder das Wegfallen im Strategiebericht oder im Landesbudgetentwurf zu begründen.

(4) Die Maßnahmen werden für jedes Detailbudget der 1. Ebene festgelegt. Sie stellen Auszüge der betroffenen Ressourcen,- Ziel- und Leistungspläne dar.

(5) Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere zu den Kriterien Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit der Angaben, dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages zur Unterstützung der Beratung eine Stellungnahme vorlegen. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann der Landesrechnungshof auch auf Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinweisen.

§ 6

Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Bereichsbudgets

(1) Für jedes Bereichsbudget sind zumindest ein bis höchstens fünf prioritäre Bereichsziele anzugeben. Bereichsziele können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken.

(2) Zumindest eines der bis zu fünf Bereichsziele ist als Gleichstellungsziel festzulegen.

(3) Die Auswahl der einzelnen Bereichsziele ist zu begründen. Insbesondere sind die Erwägungen darzulegen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen. Zudem kann der Bezug eines Bereichsziels zu anderen Bereichszielen dargestellt werden.

(4) Für jedes Bereichsziel sind zumindest ein bis höchstens fünf Indikatoren anzugeben. Bei den Indikatoren sind der Zielwert für das jeweilige Finanzjahr und ein mittelfristiger Zielwert in Ergänzung festzulegen. Zudem ist bei erstmaliger Aufnahme eines Bereichsziels der möglichst aktuelle Istzustand oder ein Schätzwert als Ausgangspunkt der Planung anzugeben. Bei jedem Indikator ist die Datenquelle zu nennen. Inputindikatoren dürfen nicht festgelegt werden.

(5) Jedes Bereichsziel muss durch mindestens ein Globalbudget-Wirkungsziel konkretisiert werden.

§ 7

Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Globalbudgets

(1) Für jedes Globalbudget sind zumindest ein bis höchstens fünf prioritäre Globalbudget-Wirkungsziele anzugeben, die ein übergeordnetes Bereichsziel oder eine mit dem Globalbudget zu erfüllende Aufgabe detaillierter beschreiben. Globalbudget-Wirkungsziele können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken.

(2) Zumindest eines der bis zu fünf Globalbudget-Wirkungsziele ist als Gleichstellungsziel festzulegen.

(3) Die Auswahl der einzelnen Globalbudget-Wirkungsziele ist zu begründen. Insbesondere sind die Erwägungen darzulegen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen.

(4) Bei jedem Globalbudget-Wirkungsziel ist anzuführen, zu welchem Bereichsziel oder zu welchen Bereichszielen dieses einen Beitrag leistet. Zudem kann der Bezug eines Wirkungsziels zu anderen Wirkungszielen aller Globalbudgets (auch bereichsübergreifend) angegeben werden.

(5) Für jedes Globalbudget-Wirkungsziel sind zumindest ein bis höchstens fünf Indikatoren anzugeben. Bei den Indikatoren sind der Zielwert für das jeweilige Finanzjahr und ein mittelfristiger Zielwert in Ergänzung festzulegen. Zudem ist bei erstmaliger Aufnahme eines Globalbudget-Wirkungsziels der möglichst aktuelle Istzustand oder ein Schätzwert als Ausgangspunkt der Planung

anzugeben. Bei jedem Indikator ist die Datenquelle zu nennen. Inputindikatoren dürfen nicht festgelegt werden.

(6) Jedes Globalbudget-Wirkungsziel muss durch mindestens eine Maßnahme auf Detailbudgetebene konkretisiert werden.

§ 8

Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Detailbudgets

(1) Für jedes Detailbudget sind die prioritären Maßnahmen anzugeben, die zur Erreichung der Globalbudget-Wirkungsziele beitragen. Maßnahmen können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken.

(2) Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben sind jedenfalls als Maßnahmen anzuführen.

(3) Jede Maßnahme ist als Kostenträger oder als Summe mehrere Kostenträger in der Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen.

(4) Bei jeder Maßnahme ist der Bezug zu den Globalbudget-Wirkungszielen anzugeben.

(5) Bei jeder Maßnahme sind Ressourcen-Planwerte aus den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen für das Planungsjahr anzuführen. Zudem sind die bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme, längstens bis zum Ende des gültigen Landesfinanzrahmens, kumulierten Ressourcen-Planwerte einzutragen.

(6) Für jede Maßnahme sind zumindest ein bis höchstens fünf Indikatoren anzugeben. Diese Indikatoren können auch Leistungs-, Qualitäts- und Prozesszielwerte darstellen. Bei den Indikatoren sind der Zielwert für das jeweilige Finanzjahr und ein mittelfristiger Zielwert in Ergänzung festzulegen. Zudem ist bei erstmaliger Aufnahme einer Maßnahme der möglichst aktuelle Istzustand oder ein Schätzwert als Ausgangspunkt der Planung anzugeben. Bei jedem Indikator ist die Datenquelle zu nennen. Inputindikatoren dürfen nicht festgelegt werden.

§ 9

Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung

Zur Qualitätssicherung werden die von den haushaltsleitenden Organen freigegebenen Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht, im Landesbudgetentwurf und in den Teilheften der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle von der Abteilung für Finanzen zur Verfügung gestellt. Eine Mindestfrist von drei Wochen ist für die Qualitätssicherung (§ 12 Abs. 2 Z. 3) einzuräumen.

3. Abschnitt

Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne

§ 10

Funktion und Erstellung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne

(1) Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (im Folgenden: RZL) hat folgende Funktionen:

1. Unterstützung des Controllings im Allgemeinen und des internen Wirkungscontrollings (§ 53 StLHG) im Besonderen,
2. Planungsgrundlage für den Finanzrahmen und das jährliche Landesbudget (Abs. 3).

(2) Jede haushaltsführende Stelle hat einen Entwurf des RZL für den Zeitraum des geltenden Finanzrahmens zu erstellen (§ 38 StLHG), dem alle Detailbudgets der haushaltsführenden Stelle zugeordnet sind.

(3) Jede haushaltsführende Stelle hat dem für das jeweilige Detailbudget zuständigen haushaltsleitenden Organ den betreffenden Teil des RZL-Entwurfs so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser für die Planung des Finanzrahmens und des jährlichen Landesbudgets berücksichtigt werden kann.

§ 11

Angaben in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen

(1) Die Maßnahmen jedes Detailbudgets einer haushaltsführenden Stelle sind im RZL darzustellen. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben sind als Maßnahmen im RZL anzuführen.

(2) Der RZL hat die Angaben gemäß Abs. 3 und 4 für Maßnahmen und alle weiteren Leistungen des Detailbudgets zu enthalten. Die weiteren Leistungen des Detailbudgets können auch aggregiert dargestellt werden. Es ist nach Möglichkeit auf Daten aus bestehenden Systemen (Kosten- und Leistungsrechnung,

Elektronischer Leistungskatalog und Kennzahlenerfassung) aufzubauen, um Doppelerfassungen und Redundanzen zu vermeiden.

(3) Folgende Angaben sind je Maßnahme und je weiterer Leistung (allenfalls je aggregierter Leistungen) erforderlich:

1. Bezeichnung
2. finanzielle Ressourcen
 - gegliedert nach Erträgen, Sachaufwand und Transferaufwand
 - Planwerte
 - Istwerte
3. personelle Ressourcen
 - in Vollbeschäftigungsäquivalenten
 - Planwerte
 - Istwerte.

(4) Folgende Angaben sind zusätzlich je Maßnahme erforderlich:

1. kurze Beschreibung der Maßnahme.
2. Indikatoren zur Messung der Maßnahme:
 - Ausgangswert zum Start der Maßnahme
 - Planwerte für die Finanzjahre des geltenden Finanzrahmens
 - mittelfristiger Planwert
 - Istwert
3. Bezug der Maßnahme zu den übergeordneten Wirkungszielen und eine Einschätzung des Beitrages (Wirkungsmatrix).

4. Abschnitt **Wirkungscontrolling**

§ 12

Organisation und Aufgaben des Wirkungscontrollings

(1) Die Koordination und Unterstützung des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings sowie die Unterstützung des internen Wirkungscontrollings erfolgt in der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.

(2) Die Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle umfassen im Sinne der Qualitätssicherung:

1. Unterstützung der Landesregierung beim regelmäßigen ressortübergreifenden Wirkungscontrolling,
2. Unterstützung der haushaltsleitenden Organe und der haushaltsführenden Stellen bei der Einrichtung und Durchführung des internen Wirkungscontrollings,
3. Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Übereinstimmung mit den Kriterien und Vorgaben dieser Verordnung.

(3) Eine Anpassung der Angaben zur Wirkungsorientierung aufgrund der Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 2 Z. 3 obliegt den zuständigen haushaltsleitenden Organen oder haushaltsführenden Stellen.

(4) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle berichtet der Landesregierung über die Ergebnisse der Qualitätssicherung.

5. Abschnitt **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und interne Evaluierung**

§ 13

Grundsätze

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 StLHG im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sowie der internen Evaluierung Regelungsvorhaben und

sonstige Vorhaben (§ 3 Z. 7 und Z. 8) auf deren geplante bzw. tatsächlich eingetretene Wirkungen hin zu prüfen.

(2) Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann bei Regelungsvorhaben entfallen, insoweit sie ausschließlich redaktionelle Anpassungen beinhalten.

(3) Eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (§ 14 Abs. 5) kann bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Im Zweifel über die Zulässigkeit der vereinfachten WFA soll eine Abstimmung mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle erfolgen.

(4) Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist jedenfalls in voller Tiefe zu erstellen, wenn das Regelungsvorhaben als Maßnahme einem Globalbudget-Wirkungsziel (§ 8 Abs. 4) zugeordnet ist oder wenn damit wesentliche finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte verbunden sind.

(5) Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen.

(6) Bei sonstigen Vorhaben ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung während der Planung und vor der Einvernehmensherstellung mit der Landesfinanzreferentin/dem Landesfinanzreferenten zu erstellen und zu dokumentieren.

(7) Die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind zumindest innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten bzw. Durchführung einer internen Evaluierung zu unterziehen.

§ 14

Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

(1) Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung muss folgende Punkte enthalten:

1. Problemanalyse,
2. Regelungs- beziehungsweise Vorhabensziele,
3. Maßnahmen,
4. Indikatoren
5. Abschätzung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen und
6. Zeitpunkt der internen Evaluierung.

(2) Bei der Problemanalyse sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems, die von dem Problem Betroffenen sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.

(3) Es ist ein allfälliger Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel darzustellen. Je Regelungs- bzw. Vorhabensziel sind ein bis maximal fünf Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(4) Maßnahmen sind sachlich abgegrenzt darzustellen und den Regelungs- bzw. Vorhabenszielen zuzuordnen, deren Erreichung sie dienen. Je Maßnahme sind ein bis maximal fünf Indikatoren anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 gilt für die vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Folgendes:

1. Es müssen keine Indikatoren zu Regelungszielen und Maßnahmen enthalten sein.
2. Die Darstellung der Regelungsziele und Maßnahmen kann überblicksartig zusammengefasst werden.
3. Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden.

(6) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“ ist verpflichtend durchzuführen. Dabei ist der 4. Abschnitt der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) zu berücksichtigen.

(7) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Gender und Diversität“ ist verpflichtend durchzuführen. Sie umfasst die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen.

(8) Die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen der Begutachtung oder gleichzeitig mit der Übermittlung der Unterlagen zur Einvernehmensherstellung mit der Landesfinanzreferentin/dem Landesfinanzreferenten (gemäß § 48 StLHG) geschehen.

§ 15

Durchführung der internen Evaluierung

(1) Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Wirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind auf der Grundlage der gesammelten Daten rückschauend insbesondere in den verpflichtenden Wirkungsdimensionen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 zu analysieren und zu bewerten und mit den Ergebnissen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu vergleichen.

(2) Der Bericht zur internen Evaluierung hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. gegliedert nach Regelungs- und Vorhabenszielen, eine Beschreibung, wie diese Ziele verfolgt wurden, ein Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes, eine Beurteilung des Erfolgs sowie einen allfälligen Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel im Landesbudget,
2. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt tatsächlich sind, im Vergleich mit den im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen,
3. eine Kurzdarstellung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beziehungsweise die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen im Vergleich mit den im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen sowie
4. allfällige Verbesserungspotenziale.

6. Abschnitt Berichtspflichten

§ 16

Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings (Wirkungsbericht)

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich bis längstens 28. Februar der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle einen Bericht über die Zielerreichung der im Landesbudget festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen sowie der durchgeführten internen Evaluierungen zu Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln.

(2) Die Berichte der haushaltsleitenden Organe haben je Bereich folgende Angaben zu beinhalten:

1. je Bereich eine Beschreibung der tatsächlichen Entwicklung des Umfeldes. Dies inkludiert die qualitative oder quantitative Beschreibung von Einflussfaktoren, die geeignet sind oder waren, auf die tatsächliche Zielerreichung einen positiven oder negativen Einfluss auszuüben,
2. je Bereichsziel und je Globalbudget-Wirkungsziel eine Beschreibung, wie dieses Wirkungsziel verfolgt wurde, die Kennzahl(en) inklusive Datenquelle und Berechnungsmethode zur Evaluierung der Zielerreichung, einen Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes sowie eine Beurteilung des Erfolgs sowie
3. je Maßnahme eine Angabe über den Bezug zu übergeordneten Wirkungszielen, die Kennzahl(en) inklusive Datenquelle und Berechnungsmethode und/oder den/die Meilenstein(e) zur Evaluierung der Zielerreichung, einen Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes, einen Vergleich der Plan- und Ist-Werte der Ressourcen, eine Beurteilung des Erfolgs und allfällige Verbesserungspotenziale.
4. die Berichte der internen Evaluierungen des vorangegangenen Finanzjahres (§ 15 Abs. 2)

(3) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat die einzelnen Berichte der haushaltsleitenden Organe zusammenzufassen, im Bedarfsfall zu kommentieren sowie der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich gemäß §53 Abs. 4 StLHG rechtzeitig für die letzte Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1 L-VG) über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings zu berichten.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ergebnisse des Wirkungscontrollings für den Wirkungsbericht (§16 Abs. 1 und 2) sind erstmals im Jahr 2016 an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln.
- (2) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist für alle ab 1. Jänner 2015 erstellten Entwürfe von Regelungsvorhaben sowie für sonstige Vorhaben ab dem Finanzjahr 2015 vorzunehmen.
- (3) Die Angaben zu finanziellen und personellen Ressourcen gemäß § 11 Abs. 3 Z. 2 und 3 im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan sind erstmals nach Verfügbarkeit von Werten eines gesamten Finanzjahres aus der Kosten- und Leistungsrechnung anzuführen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 2014, in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die §§ 13 bis 16 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

ERLÄUTERUNGEN

(VOWO)

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Landtag Steiermark traf im November 2012 den Grundsatzbeschluss zum Projekt Haushaltsreform. Rechtliche Grundlagen wurden mit einer Novelle zum Landes Verfassungsgesetz 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 175/2013, und dem Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), LGBl. Nr. 176/2013, geschaffen.

Dabei wurde die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung aufgenommen, die auch den bisherigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) und die Berücksichtigung der Gleichstellung insbesondere von Frauen und Männern umfasst.

Die Wirkungsorientierung soll in den Steuerungsprozessen verankert werden und dadurch die Zweckmäßigkeit und Bürgernähe der staatlichen Verwaltung verbessern.

Den haushaltsleitenden Organen und haushaltsführenden Stellen wurden in Verbindung mit der Wirkungsorientierung neue Aufgaben übertragen. Insbesondere betrifft dies die Mitwirkung bei der Erstellung des Strategieberichtes und des Landesbudgetentwurfes, das Wirkungscontrolling und die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie deren interne Evaluierung und weitere Berichtspflichten.

Diese Aufgaben und die damit verbundenen Abläufe sollen in dieser Verordnung im Überblick dargestellt werden. Rechtliche Grundlagen für die Verordnung zur Wirkungsorientierung (VOWO) sind das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG) und die darin enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

2. Inhalt:

1. Abschnitt Allgemeines
2. Abschnitt Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Haushaltsplanung
3. Abschnitt Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne
4. Abschnitt Wirkungscontrolling
5. Abschnitt Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und interne Evaluierung
6. Abschnitt Berichtspflichten
7. Abschnitt Schlussbestimmungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 53 Abs. 3 StLHG hat auf Antrag des laut Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für strategieorientiertes Controlling zuständigen Regierungsmitgliedes die Landesregierung nähere Regelungen über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das abteilungsinterne Controlling wurden im Zuge der Organisationsreform 2012 eigene Organisationseinheiten (meist Stabsstellen) in jeder Abteilung eingerichtet. Das interne Wirkungscontrolling ist Teil des abteilungsinternen Controllings.

Die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sowie die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollen mit technischen Lösungen umgesetzt werden. Dabei werden die vorhandenen Systeme des Bundes und des Landes berücksichtigt. Für die Entwicklung und Implementierung dieser technischen Lösungen ist Personalaufwand aus den bestehenden personellen Ressourcen der Landesamtsdirektion, der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik und der Abteilung 3 Fachabteilung Verfassungsdienst erforderlich.

Weiters sind begleitende Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen der mit der Wirkungsorientierung befassten Bediensteten der Landesverwaltung (z.B. Führungskräfte von Abteilungen, Referaten und Stabsstellen, Legistinnen und Legisten) vorgesehen, die über die Landesverwaltungsakademie abgewickelt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen ergeben sich durch die Bestimmungen des StLHG. Es wird daher auf dessen Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Landtag Steiermark traf im November 2012 den Grundsatzbeschluss zum Projekt Haushaltsreform. Rechtliche Grundlagen wurden im Jahr 2013 mit einer Novelle zum Landes Verfassungsgesetz 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 175/2013, und dem Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), LGBl. Nr. 176/2013, geschaffen. Dabei wurde die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung aufgenommen (Artikel 19a L-VG und § 2 Abs. 1 und 3 StLHG), die auch den bisherigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) und die Berücksichtigung der Gleichstellung insbesondere von Frauen und Männern umfasst.

Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung gemäß § 2 Abs. 3 StLHG enthalten sind insbesondere

- die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung (Strategiebericht und Landesbudgetentwurf),
- das Wirkungscontrolling (intern und ressortübergreifend),
- die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (sowie deren interne Evaluierung),
- die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans und
- Berichtspflichten.

Die Wirkungsorientierung soll in den Steuerungsprozessen verankert werden und die prioritären Handlungsfelder in jedem Bereich klar darstellen (Priorisierung). Dadurch werden die Zweckmäßigkeit und Bürgernähe der staatlichen Verwaltung verbessert und eine laufende Aufgabenkritik ermöglicht.

Als wesentliches Ziel der Verwaltungsreform wird das Etablieren einer wirkungs- und ergebnisorientierten Steuerung in der Steirischen Landesverwaltung verfolgt. Das Wirkungsorientierte Steuerungsmodell (Regierungsbeschluss am 5.5.2008) wurde in Anlehnung an die Einführung der Wirkungsorientierung im Bund im Projekt Haushaltsreform weiterentwickelt.

Durch die Haushaltsreform soll unter anderem die Darstellung des Landesbudgets für die Bevölkerung mit Angaben von Wirkungszielen verständlicher werden. Im Vordergrund steht die Beantwortung einer Frage aus Sicht der Bevölkerung bzw. der Zielgruppe: „Wird mit dem Wirkungsziel verständlich erklärt, was der Bereich bzw. das Globalbudget schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren für mich (als Teil der Zielgruppe) erreichen will?“

Neben der Beantwortung dieser Frage der interessierten Öffentlichkeit, sind mit den Zieldefinitionen folgende Funktionen innerhalb der Verwaltung verbunden:

- Ziele geben Orientierung. Sie lenken die Aufmerksamkeit auf jene Aspekte, Informationen und Handlungen, die dabei helfen, den angestrebten Zielzustand zu verwirklichen,
- Ziele helfen, zu priorisieren und zu entscheiden. Da man weiß, was man erreichen will, hat man ein klares Schema, welche Informationen und Aktivitäten wichtig und nützlich sind. So helfen Ziele, aus den vielen Möglichkeiten der Beschäftigungen bewusst jene auszuwählen, die in Richtung des Ziels führen.

Neben der Zieldefinition in den unterschiedlichen Planungsprozessen (z.B. Budget bzw. Ressourcen, Maßnahmen/Leistungen, Regelungsvorhaben etc.) soll das Erreichen dieser Ziele beobachtet werden. Aus Bürgersicht soll die Frage beantwortet werden: „Wie ist für mich als Bürger/-in überprüfbar, ob das Wirkungsziel erreicht wurde?“

Indikatoren sollen die Messbarkeit und Vergleichbarkeit über Zeitreihen ermöglichen. Daher ist die Wirkungsorientierung auch im Vollzug und in der Evaluierung als Teil des Controllings integriert.

Die mit der Wirkungsorientierung verbundenen Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sowie der haushaltsführenden Stellen und der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle (abgeleitet aus dem StLHG) sollen in dieser Verordnung dargestellt und Abläufe geklärt werden.

2. Inhalt:

Rechtliche Grundlage für die Verordnung zur Wirkungsorientierung (VOWO) ist das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG) und die darin enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Die Grundsätze und Kriterien der Angaben zur Wirkungsorientierung, die von den haushaltsleitenden Organen einzuhalten sind, und oft verwendete Begriffe werden zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses in dieser Verordnung festgelegt.

Weiters werden die im Rahmen des Strategieberichtes, des Landesbudgets und der Teilhefte zum Landesbudget erforderlichen Informationen zur Wirkungsorientierung sowie weitere Berichtspflichten beschrieben.

Durch die Einführung der Wirkungsorientierung werden bei der mittelfristigen und jährlichen Budgetplanung Angaben zu den Herausforderungen und prioritären Zielsetzungen je Bereich bzw. je Globalbudget eingefordert. Dafür sollen Wirkungsziele jene Zielzustände beschreiben, die durch die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung bei bestimmten Zielgruppen oder der gesamten Bevölkerung erreicht werden sollen. Die wichtigsten Zielsetzungen sollen angeführt werden, nicht das gesamte Leistungsspektrum. Ob diese Wirkungen tatsächlich erreicht werden konnten, soll über Indikatoren über die Jahre messbar dargestellt werden.

Das Leistungsspektrum, das zur Umsetzung dieser Wirkungsziele erforderlich ist, wird auf der Detailbudgetebene näher aufgezeigt (Maßnahmen) und in weiterer Folge (ab 2016 nach Vorhandensein erster Ist-Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung) um die erforderlichen Ressourcen ergänzt. Dadurch soll erkennbar werden, welche Wirkungsziele wie viele Ressourcen binden und wie sich die Zielerreichung entwickelt.

Die Zielentwicklung soll auch unterjährig beobachtet werden können (internes Wirkungscontrolling), ebenso die eingesetzten Ressourcen und erbrachten Leistungen. Dafür wird als neues Instrument der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL) entwickelt. Neben dieser Funktion dient der RZL auch als Planungsinstrument. Der RZL soll steuerungsrelevante Informationen zu Wirkungs- und Maßnahmenzielsetzungen und dafür benötigte Ressourcen auf einen Blick darstellen.

Bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind im Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung sowie eine interne Evaluierung (§§ 5 Abs. 1 Z 1 und 13 StLHG) vorgeschrieben.

Finanzielle Abschätzungen von Regelungsvorhaben waren gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark schon bisher bei jeder Regierungsvorlage zu Gesetzesvorschlägen darzustellen. Weiters besteht dahingehend eine Verpflichtung aus dem Konsultationsmechanismus. Zudem muss die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei Entwürfen, die nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Vertragspartnern zu übermitteln sind, den Vorgaben des Bundes zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-Finanzielle-Auswirkung-Verordnung – WFA-FinAV) entsprechen.

Zusätzlich zur verpflichtenden Darstellung der erwarteten Kosten sind zur Umsetzung der Wirkungsorientierung die Ergebnisse der Gender- und Diversitätsprüfung in die Erläuterungen aufzunehmen. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden nähere Regelungen im Legistischen Handbuch getroffen, diese Verordnung regelt die Grundlagen dazu.

Alle Angaben zur Wirkungsorientierung sollen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle in der Landesamtsdirektion auf deren Qualität hin geprüft werden. Weiters unterstützt diese Stelle die haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen bei ihrem internen Wirkungscontrolling und koordiniert die notwendigen Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Landesregierung und den Landtag Steiermark.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 53 Abs. 3 StLHG hat auf Antrag des laut Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für strategieorientiertes Controlling zuständigen Regierungsmitgliedes die Landesregierung nähere Regelungen über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das abteilungsinterne Controlling wurden im Zuge der Organisationsreform 2012 eigene Organisationseinheiten (meist Stabsstellen) in jeder Abteilung eingerichtet. Das interne Wirkungscontrolling ist Teil des abteilungsinternen Controllings.

Die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sowie die wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollen mit technischen Lösungen umgesetzt werden. Dabei werden die vorhandenen Systeme des Bundes und des Landes berücksichtigt. Für die Entwicklung und Implementierung dieser technischen Lösungen ist

Personalaufwand aus den bestehenden personellen Ressourcen der Landesamtsdirektion, der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik und der Abteilung 3 Fachabteilung Verfassungsdienst erforderlich.

Weiters sind begleitende Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen der mit der Wirkungsorientierung befassten Bediensteten der Landesverwaltung (z.B. Führungskräfte von Abteilungen, Referaten und Stabsstellen, Legistinnen und Legisten) vorgesehen, die über die Landesverwaltungsakademie abgewickelt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen ergeben sich durch die Bestimmungen des StLHG. Es wird daher auf dessen Erläuterungen verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Aufgaben und Abläufe die vom Grundsatz der Wirkungsorientierung (§ 2 Abs. 3 StLHG) umfasst sind, werden mit dieser Verordnung näher geregelt. Anwendung soll diese Durchführungsverordnung für alle haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen des Amtes der Landesregierung haben. Die übrigen haushaltsleitenden Organe (Landtag, Landesrechnungshof und Landesverwaltungsgericht) haben in Bezug auf die Wirkungsorientierung folgende Aufgaben:

1. Die Präsidentin/der Präsident des Landtages hat gem. Art. 17 Abs. 6 L-VG zur Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets Vorschläge für den Sachaufwand des Landtages, den Stellenplan (Direktion des Landtages und Landtagsklubs) samt Angaben zur Wirkungsorientierung der Landesregierung zu übermitteln.
2. Die Leiterin/der Leiter des Landesrechnungshofes hat gem. Art. 64 Abs. 1 L-VG der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages für die Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets alljährlich Vorschläge für den Stellenplan und für den Sachaufwand des Landesrechnungshofes zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss des Landtages zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten.
3. Die Präsidentin/der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes hat gem. § 14 Abs. 3 StLVwGG Vorschläge für den Stellenplan und für den Sachaufwand samt Angaben zur Wirkungsorientierung der Landesregierung vorzulegen.

Zu § 2:

Angaben zur Wirkungsorientierung werden in der Planung (im Strategiebericht, im Landesbudget, in den Teilheften, bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben), im Vollzug (in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen) und in der Analyse und Berichterstattung (internen Evaluierung, Wirkungsbericht) aufgenommen. Damit wird die Wirkungsorientierung im Controllingkreislauf integriert. Für die Vollständigkeit, Plausibilität, Abstimmung innerhalb des Bereichs und über die Bereiche hinaus, Einhaltung der Kriterien und Umsetzbarkeit innerhalb der festgesetzten Budgetgrenzen sind die haushaltsleitenden Organe verantwortlich.

Die Abstimmung von Maßnahmen und Globalbudget-Wirkungszielen einer haushaltsführenden Stelle soll durch diese erfolgen und wird in Form der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne dokumentiert. Da eine haushaltsführende Stelle auch Globalbudget-Wirkungsziele unterschiedlicher Bereiche zu verfolgen hat, sollen die Globalbudget-Wirkungsziele und Bereichsziele auch bereichsübergreifend und mit dem Regierungsprogramm abgestimmt werden, um divergierende Zielsetzungen und damit entgegenwirkende Maßnahmen zu verhindern. Dies ist im Sinne der inhaltlichen Konsistenz Aufgabe der haushaltsleitenden Organe.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen zur Wirkungsorientierung sollen zu Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses beitragen.

Zu § 3 Z. 1:

Wirkung entsteht als mittelbares Ergebnis der durch die Verwaltung erbrachten Leistungen. Wirkungsausprägungen sind:

- „Effect (Effekt)“ als direkte, objektiv ersichtliche und nachweisbare Wirkung auf Ebene der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger (z.B. Senkung der Verschuldung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer).
- „Impact (Auswirkung)“ als subjektiv erlebte Wirkung der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers bzw. der Stakeholder (z.B. Bereitschaft an dem Programm teilzunehmen).

- „Outcome (Wirkung)“ als gesellschaftliche Wirkung der Leistung (z.B. Verhinderung von Armut).

Vor allem bei der Definition von Indikatoren zu Wirkungszielen lässt sich eine exakte Grenze zwischen Output (Leistung wie z.B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr; quantitative Dimension) und Wirkung (qualitative Dimension) nicht immer ziehen.

Zu § 3 Z. 2:

Ein Ziel wird häufig als motivierender Zustand, den zu erreichen einen gewissen Aufwand bedeutet, beschrieben. Daher sollen auch bei der Formulierung von Wirkungszielen die angestrebte Wirkung als Zustand und die betroffene Zielgruppe klar beschrieben werden.

Die Definition von Wirkungszielen soll vor allem die Orientierung und Priorisierung unterstützen. Ergebnis ist ein klares Schema, welche Informationen und Aktivitäten wichtig und nützlich sind. So werden aus den vielen Möglichkeiten der Tätigkeiten bewusst jene ausgewählt, die in Richtung des Ziels führen.

Zu § 3 Z. 2 lit. d:

Zentrale Grundlage für eine geschlechtergerechte Gestaltung des Budgets in allen Gebietskörperschaften ist Artikel 13 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern hat sich der Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung zur „Charta des Zusammenlebens“ bekannt. Gleichstellungsaspekte werden in Zukunft in unterschiedlichen Dimensionen (z.B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in allen Phasen des Verwaltungshandelns von der Zielformulierung über die Umsetzung der Ziele bis hin zur Evaluierung der Zielerreichung berücksichtigt.

Zu § 3 Z. 3:

Maßnahmen sind Projekte, Leistungen, Teilleistungen oder Bündel von Leistungen, die zum Erreichen eines Wirkungsziels notwendig sind. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (gemäß § 47 StLHG), die einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterliegen, sind jedenfalls als Maßnahme im Landesbudget bzw. im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan anzuführen.

Zu § 3 Z. 8:

Ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 47 StLHG ist ein Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung und hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Aufgrund dieses Vorhabens sind Auszahlungen des Landes in den folgenden Finanzjahren zu leisten, für die noch keine Vorsorge in den vom Landtag genehmigten Finanzrahmen getroffen wurde.

Zu § 3 Z. 10 und 11:

In § 53 StLHG werden die Inhalte und Zuständigkeiten des internen Wirkungscontrollings und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings definiert.

Wirkungscontrolling beobachtet Wirkungsausprägungen (siehe auch Ausführungen zu § 3 Z. 1) und setzt dort an, wo das klassische Controlling aufhört (nämlich beim Output, also der quantitativen Leistungsmenge wie z.B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr). Der Output stellt gleichzeitig die Basis für die qualitativen Wirkungseffekte dar.

Während im klassischen Controlling Fragen der innerorganisatorischen Effizienz (Gegenüberstellung von Input und Output) im Vordergrund stehen, sind es im Wirkungscontrolling Fragen der Effektivität einer Organisation bei ihren Anspruchsgruppen („Tun wir die richtigen Dinge?“).

Die Messung dieser Wirkungen vor allem über die „Effect (Effekt)“-Ebene hinaus durch konkrete Kennzahlen ist anspruchsvoll, aber es gibt nur wenige Themen, die sich absolut nicht messen lassen. Vielmehr steht ein breites Spektrum an Instrumenten offen, das von Kundinnen-/Kundenbefragungen über Beschwerdeanalysen bis hin zu Langzeitstudien reicht.

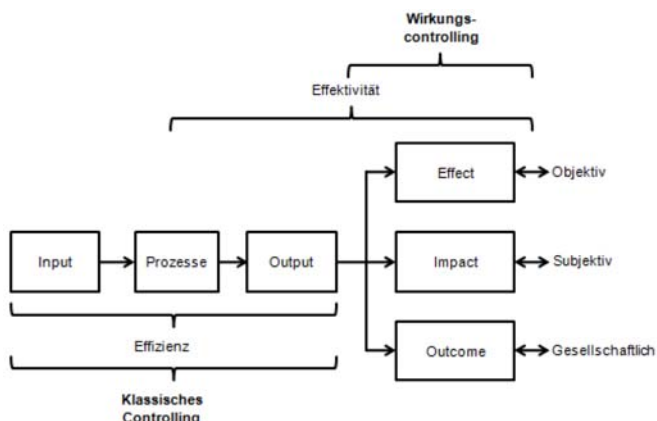


Abbildung 1

Zu § 4:

Die Angaben der Wirkungsorientierung im Strategiebericht und im Landesbudgetentwurf erfolgen ab der Budgeterstellung 2015 über die Globale Voranschlagsentwicklung (GVE). Für die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (RZL), die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) sowie deren interne Evaluierung ist eine technische Unterstützung ab 2015 schrittweise vorgesehen. Dabei werden bereits im Bund verwendete Systeme und die Erfordernisse der Steiermärkischen Landesregierung berücksichtigt. Zudem sollen durch den RZL steuerungsrelevante Daten aus bestehenden Systemen wie beispielsweise der Kosten- und Leistungsrechnung, dem Leistungskatalog, der Leistungszeiterfassung oder des Kennzahlen-Erfassungs- und Speicher-System aggregiert werden.

Zu § 5:

Die Angaben zur Wirkungsorientierung in der Haushaltsplanung orientieren sich an jenen des Bundes.

Der Strategiebericht ist gemeinsam mit dem Finanzrahmen im Landtag zu beschließen und dient der Erläuterung der Schwerpunkte des Finanzrahmens der nächsten vier Jahre. Die im Strategiebericht enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung sind daher im Vergleich zum Landesbudget höher aggregiert (nur auf Ebene der Bereichsbudgets). Alle Angaben sollen aussagekräftig, kurz und fokussiert auf das Wesentliche sein. Erforderlich sind Angaben zu den prioritären Zielsetzungen und den wichtigsten Herausforderungen je Bereich. Dabei soll beispielsweise beantwortet werden, welche Auswirkungen (z.B. aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes oder des gesellschaftlichen Wandels) in den nächsten Jahren im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erwarten sind. Weiters welche Chancen und Risiken erkannt wurden und welche Veränderungen dadurch notwendig werden.

Der Strategiebericht wird federführend von der Abteilung für Finanzen erstellt, die haushaltsleitenden Organe wirken durch das Definieren der Herausforderungen und der prioritären Bereichsziele mit. Als Unterstützung sollen die als Entwurf von den haushaltsführenden Stellen entwickelten Globalbudget-Wirkungsziele und die Rückmeldungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstellen im Rahmen der Qualitätssicherung dienen.

Die Angaben im Strategiebericht sind Grundlage für den Landesbudgetentwurf und werden auf Ebene der Global- und Detailbudgets erweitert und mit Indikatoren ergänzt.

Gibt es Änderungen oder fällt ein Wirkungsziel weg, so soll eine Begründung im Strategiebericht bzw. im Landesbudgetentwurf die Entscheidung dazu nachvollziehbar machen.

Zu § 6 bis § 8:

Die Angaben über Bereichsziele aus dem Strategiebericht sollen im Landesbudgetentwurf (u.a. durch Begründungen, Darstellung von Beziehungen zwischen Wirkungszielen unterschiedlicher Ressorts oder Globalbudgets, Maßnahmen etc.) auf allen Ebenen näher beschrieben und mit Indikatoren ergänzt werden.

Die Beschränkung auf maximal fünf Ziele erfolgte analog zu den Vorgaben des Bundes und den Erfahrungen anderer öffentlicher Bereiche. Alle weiteren Leistungen (die nicht von diesen Bereichszielen oder Wirkungszielen bzw. den Maßnahmen umfasst sind) können auf Detailbudgetebene im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan dargestellt werden. Die wesentlichen angestrebten Wirkungen für die

Gesellschaft werden mit einem Teil der Maßnahmen verfolgt. Diese sollten daher mit einem vertretbaren Aufwand dokumentiert und evaluiert werden.

Um das Kriterium der inhaltlichen Konsistenz sicherzustellen, muss jedes Bereichsziel zumindest von einem Wirkungsziel auf Ebene der Globalbudgets und von einer Maßnahme auf Ebene der Detailbudgets konkretisiert werden. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass ein Globalbudget-Wirkungsziel keinem Bereichsziel oder eine Maßnahme (wie beispielsweise ein Regelungsvorhaben, das jedenfalls als Maßnahme anzuführen ist) keinem Globalbudget-Wirkungsziel zugeordnet ist.

Da Werte zu Indikatoren teilweise erst erhoben werden, sind auch Schätzwerte als Ausgangswerte möglich. Generell ist bei der Auswahl der Indikatoren auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand bzw. Kosten der Erhebung und tatsächlicher Steuerungsrelevanz zu achten. Es sollte daher vorwiegend auf bestehende Daten aufgebaut werden.

Zu § 9:

Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von den haushaltsleitenden Organen in das Globale Voranschlagsentwicklung (GVE) im Zuge der Haushaltsplanung eingegeben. Diese Daten werden von der Finanzabteilung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Verfügung gestellt, wobei ein Zeitraum von zumindest drei Wochen zur Qualitätssicherung nötig ist.

Zu § 10:

Mit der Einführung der Wirkungsorientierung ist für Planung und Vollzug ein neues Instrument mit dem Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL) vorgesehen. Der RZL soll steuerungsrelevante Informationen zu Wirkungs- und Maßnahmenzielsetzungen, Maßnahmen und dafür benötigte Ressourcen auf einen Blick darstellen. Dabei sollen jedenfalls alle zur Umsetzung der übergeordneten Wirkungsziele erforderlichen Maßnahmen sowie Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben von finanzieller Bedeutung (§ 47 StLHG) abgebildet werden. Alle weiteren Leistungen des Detailbudgets – wie zum Beispiel Systemleistungen oder Kernleistungen, die nicht unmittelbar einem Wirkungsziel zugeordnet sind – können auch gebündelt werden.

Im RZL werden alle finanziellen und personellen Ressourcen des Detailbudgets zu Maßnahmen oder weiteren Leistungen zugeordnet und deren Beitrag zu übergeordneten Wirkungszielen eingeschätzt. Somit soll erkennbar werden, wie viel Ressourcen und welche Leistungen je Wirkungsziel notwendig sind.

Jede haushaltsführende Stelle erstellt einen RZL mit all ihren Detailbudgets als Entwurf. Da haushaltsführende Stellen auch Detailbudgets mehrerer unterschiedlicher haushaltsleitender Organe bewirtschaften können, erfolgt die Freigabe des (jeweiligen Teils des) RZL durch das (jeweils) haushaltsleitende Organ. Das haushaltsleitende Organ soll den RZL als Grundlage für die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung heranziehen. Daher erfolgt die Vorlage der RZL-Entwürfe analog zum zeitlichen Ablauf für die mittelfristige Haushaltsplanung und für die Vorbereitung des Landesbudgetentwurfs (§ 3 Abs. 1 Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung – StLHVO).

Die erforderlichen Daten und die Erscheinungsform des RZL sind für alle haushaltsführenden Stellen ident. Die Vorgaben erfolgen durch das ressortübergreifende Wirkungscontrolling, die Inhalte durch die haushaltsführenden Stellen und die Freigabe durch die haushaltsleitenden Organe.

Zu § 11 Abs. 2:

Der RZL soll Daten aus bereits bestehenden Systemen wie der Kosten- und Leistungsrechnung, dem Leistungskatalog oder der Kennzahlenerfassung aggregieren. Doppeleingaben sollen vermieden werden, um eine konsistente Datenlage zur Steuerung zu gewährleisten und den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Zu § 12:

Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling ist Aufgabe der Landesregierung. Das interne Wirkungscontrolling ist Aufgabe des jeweiligen haushaltsleitenden Organs mit Unterstützung der haushaltsführenden Stellen. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sieht das „Strategieorientierte Controlling in der Landesverwaltung, insbesondere Wirkungsorientierung und Wirkungscontrolling nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ als Zuständigkeit der Landesamtsdirektion vor.

Die Wirkungscontrollingstelle in der Landesamtsdirektion unterstützt die haushaltsleitenden Organe beim Wirkungscontrolling durch methodische und prozesshafte Begleitung. Diese ist insbesondere durch Schulungen, Handlungsempfehlungen, Vorlagen und Standards zur Wirkungsorientierung gewährleistet.

Weiters soll eine einheitliche technische Unterstützung zur Umsetzung des RZL zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung durch das ressortübergreifende Wirkungscontrolling tragen zur Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung bei und werden den haushaltsleitenden Organen und haushaltsführenden Stellen mitgeteilt. Einmal jährlich erfolgt die Berichterstattung an den Landtag Steiermark (§ 16).

Zu § 13 und § 14:

Die haushaltsleitenden Organe haben ab 2015 eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben, durchzuführen. Dabei werden die Erfahrungen des Bundes zur Unterstützung herangezogen. Derzeit arbeitet der Bund an einer Vereinfachung und Erhöhung der Steuerungsrelevanz der WFA. Die Zwischenergebnisse dieses Projekts konnten in der gegenständlichen Verordnung teilweise bereits berücksichtigt werden: Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine vereinfachte WFA zulässig sein.

Grundsätzlich sollen alle Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben einer WFA unterzogen werden. Die daraus resultierende Steuerungsrelevanz muss in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Daher sind Regelungsvorhaben die ausschließlich redaktionelle Änderungen umfassen, jedenfalls keiner WFA zu unterziehen, weil sie auf keine Wirkung im Sinne des § 3 Z. 1 abzielen.

Bei Regelungsvorhaben mit geringer Steuerungsrelevanz ist eine geringere Tiefe der WFA (vereinfachte WFA) zulässig.

Eine WFA in voller Tiefe ist jedenfalls durchzuführen, wenn das Regelungsvorhaben zur Umsetzung eines Globalbudget-Wirkungsziels dient oder finanzielle Auswirkungen von wesentlichem Ausmaß auf öffentliche Haushalte zu erwarten sind.

Detaillierte Vorgaben, insbesondere Kriterien zur Anwendung der vereinfachten WFA, erfolgen im Erlassweg und in Abstimmung mit dem Legistischen Handbuch. Wenn im Einzelfall noch Zweifel bestehen, ob eine vereinfachte WFA zulässig ist, soll das Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion hergestellt werden.

Bei der Planung des Regelungsvorhabens müssen die Dimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“ und „Gender und Diversität“ betrachtet werden.

Vor allem die Betrachtung von finanziellen Auswirkungen war schon bisher Bestandteil der Erläuterungen von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen. Nach § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark ist jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen.

Nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, muss in die Erläuterungen jedes der Vereinbarung unterliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurfs (siehe Abschnitt I) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden. Die Verletzung dieser Verpflichtung steht unter Sanktionen, wenn die aus einem Entwurf entstandene Rechtsvorschrift einem Vertragspartner tatsächlich zusätzliche Kosten verursacht.

Bei Entwürfen, die nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Vertragspartnern zu übermitteln sind, muss die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dem 4. Abschnitt der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, zuletzt i.d.F. BGBl. II Nr. 61/2014) entsprechen. Daraus ergeben sich bereits Festlegungen über die Ausgestaltung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die eine Parallelregelung im vorliegenden Verordnungsentwurf überflüssig machen. Eine allfällige Adaption an spezielle Erfordernisse bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf das Land Steiermark kann über die vorgesehenen Werkzeuge (§ 4) bzw. durch Erlass vorgenommen werden.

„Gender und Diversität“ umfasst die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt und zielt auf die Erreichung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.

Wenn wesentliche Auswirkungen in weiteren Wirkungsdimensionen zu erwarten sind, können sie optional analysiert werden.

Zur Qualitätssicherung soll die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Zuge der Erstellung der Entwürfe zu Regelungsvorhaben beziehungsweise in deren Begutachtung oder bei der

Einvernehmensherstellung mit dem für Finanzen zuständigen Regierungsmitglied über die voraussichtlichen Wirkungen informiert werden.

Zu § 15:

Die Planungen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung müssen in geeigneten zeitlichen Abständen - zumindest aber nach fünf Jahren - evaluiert werden (§ 13 StLHG), um die Effektivität des Regelungsvorhabens bzw. des Vorhabens prüfen zu können. Die Ergebnisse dieser internen Evaluierung fließen in den Wirkungsbericht (§ 16 Abs. 4) ein und werden dem Landtag Steiermark vorgelegt.

Zu § 15 Abs. 2:

Für die Berichterstattung der haushaltsleitenden Organe werden standardisierte Formulare zur Unterstützung bereitgestellt.

Zu § 16

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle wird von den haushaltsleitenden Organen über die tatsächlichen Ergebnisse der Angaben zur Wirkungsorientierung aus dem Landesbudget und den durchgeführten internen Evaluierungen informiert und berichtet darüber der Landesregierung. Über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings legt die Landesregierung in weitere Folge dem Landtag Steiermark einen Wirkungsbericht parallel zum Rechnungsabschluss vor.

Zu § 17 Abs. 1:

Der Wirkungsbericht soll erstmals für das Finanzjahr 2015 im Jahr 2016 dem Landtag Steiermark parallel zum Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

Zu § 17 Abs. 2:

Entsprechend § 62 Abs. 11 Z. 1 StLHG wurde mit 1.1.2014 mit den Vorbereitungsmaßnahmen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung begonnen. Für alle ab 1.1.2015 erstellten Entwürfe von Regelungsvorhaben und für sonstige Vorhaben, die ab dem Finanzjahr 2015 begonnen werden sollen und nicht im Finanzrahmen berücksichtigt wurden, sind diese Abschätzungen durchzuführen.

Zu § 17 Abs. 3:

Die Abbildung der Ressourcenseite im RZL hängt von Ist-Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung ab. Da diese mit 1.1.2015 landesweit ausgerollt wird, können die erforderlichen Daten voraussichtlich für die Planung des Landesbudgets 2016 herangezogen werden.

Zu § 18:

Verordnungen auf Grund des Landeshaushaltsgesetzes können gemäß § 63 Abs. 4 StLHG ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Gemäß § 63 Abs. 4 StLHG können Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in § 63 Abs. 1 StLHG genannten Zeitpunkt, das ist der 1.1.2014, in Kraft gesetzt werden. Damit wird lediglich der verfassungsrechtliche Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass jede Verordnungsbestimmung stets von einer in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmung gedeckt sein muss.

Allerdings treten gem. § 63 Abs. 3 StLHG die Bestimmungen des 3. Hauptstückes (Vollziehung) mit 1. Jänner 2015 in Kraft und sind erstmals ab dem Finanzjahr 2015 anzuwenden. Das betrifft die §§ 39 bis 61 StLHG. Nach § 62 Abs. 1 StLHG kann die Landesregierung eine Verordnung zur Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen für das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassen. Soweit eine Verordnung das 3. Hauptstück des StLHG durchführt und dabei nicht ausschließlich der Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen gem. § 62 dient, darf sie daher ebenfalls erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft gesetzt werden. Dies betrifft die §§ 13 bis 16 der VOWO. § 12 umfasst Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne des § 62 Abs. 1 StLHG und kann daher ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.